

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 23/05

Inhalt	Seite
Satzung nach §18a Abs. 5 BerlHG (Sozialfonds-Satzung) der Studierendenschaft der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin	145

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Die Hochschulleitung
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

14.07.2005

Satzung nach § 18a Abs. 5 BerlHG (Sozialfonds-Satzung)

der Studierendenschaft der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Auf Grund von § 18a Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl S.82) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2004 (GVBl S. 484) hat das Studierendenparlament der FHTW Berlin am 29. März 2005 folgende Satzung erlassen.*

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Studierendenschaft der FHTW Berlin richtet einen Fonds ein, aus dem Zuschüsse an Studierende nach § 18a Abs. 5 BerlHG geleistet werden. Er speist sich aus den in der Beitragsordnung der Studierendenschaft dafür vorgesehenen Mitteln und den Zinserträgen aus den nach § 18a Abs. 4 BerlHG eingezogenen Beiträgen. Nicht verbrauchte Mittel werden dem Haushalt der Studierendenschaft für das Semesterticket zugeführt.
- (2) Studierende, die nicht nach der Satzung nach § 18a Abs. 4 BerlHG (Semesterticket-Satzung) von der Beitragspflicht zum Semesterticket befreit sind, können nach den Regelungen dieser Satzung eine Zuzahlung zum Ticketpreis beantragen. Eine rechtliche Verpflichtung der Studierendenschaft, einem solchen Antrag zu entsprechen, besteht nicht. Von der Studierendenschaft nach dieser Satzung gewährte Leistungen sind freiwillig und erfolgen aufgrund von Einzelfallentscheidungen nach Maßgabe der der Studierendenschaft im Fonds nach Abs. 1 zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 2 Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt sind Studierende, die nachweisen können, dass eine zum Zahlungszeitpunkt auftretende besondere Härte im Sinne von Abs. 2 ihnen das Aufbringen des Semesterticket-Beitrages erheblich erschwert und sein/ihr monatliches Einkommen den Bedarf im Sinne von Abs. 3 und 4 nicht überschreitet und sie nicht über Vermögen verfügen.

* Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur Berlin am 24. Juni. 2005.

- (2)** Als besondere Härten gelten insbesondere
1. die zeitliche Belastung durch die Anfertigung der Studienabschlussarbeit ab dem Tag der Anmeldung, wenn sie bis zum Zeitpunkt der Zahlungspflicht des Beitrags für das anstehende Beitragssemester bereits länger als drei Monate dauert,
 2. ein unentgeltliches oder gering vergütetes Praktikum mit mindestens 30 Stunden Arbeitszeit pro Woche, soweit es in der Studienordnung vorgeschrieben ist und bis zum Zeitpunkt der Zahlungspflicht des Beitrags für das anstehende Beitragssemester bereits länger als zwei Monate dauert oder wenn innerhalb der letzten sechs Monate ein unentgeltliches oder gering vergütetes dreimonatiges Praktikum mit mindestens 30 Stunden Arbeitszeit pro Woche, soweit es in der Studienordnung vorgeschrieben ist, absolviert wurde – gering vergütet ist ein Praktikum, wenn das monatliche Einkommen den Bedarf nach Abs. 3 (unter Berücksichtigung der Regelungen des Abs. 4) unterschreitet,
 3. für ausländische Studierende die Einschränkung der Arbeitserlaubnis für nichtselbständige Tätigkeiten,
 4. Kosten für medizinische oder psychologische Versorgung, die nicht durch eine Krankenversicherung getragen werden, soweit sie einen Betrag von 300,- EUR innerhalb der letzten drei Monate überschreiten,
 5. die Zugehörigkeit zu den in § 30 SGB XII Abs. 1 bis 5 genannten Personengruppen,
 6. Personen, die mit einem oder mehreren Kindern zusammenleben und für deren Pflege und Erziehung verantwortlich sind,
 7. oder im Einzelfall sonstige, vergleichbare Härten.
- (3)** Als monatlicher Bedarf gilt für Studierende, die bei ihren Eltern wohnen, 345,- €
Dazu treten hinzu:
1. für Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen, die Kosten der Unterkunft, jedoch höchstens 250,- EUR. Für jedes im Haushalt lebende unterhaltsberechtigzte Kind erhöht sich dieser Betrag um 150,- EUR. Studierende wohnen auch dann bei ihren Eltern, wenn der von ihnen bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht. Den Eltern steht ein Elternteil gleich.
 2. für Studierende, die die in § 30 SGB XII genannten Kriterien erfüllen, der dort genannte Mehrbedarf, bezogen auf den Grundbetrag.
 3. für jede weitere Person, gegenüber dem der/die Studierende dem Grunde nach unterhaltsverpflichtet ist, ein Betrag gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des § 28 SGB XII bezogen auf den Grundbetrag,

4. weiterhin der von dem/r Antragsteller/in gezahlte monatliche Beitrag für die studentische Krankenversicherung, der vom Bundesministerium für Gesundheit für alle gesetzlichen Krankenversicherungen festgelegt wurde sowie der zugehörige Beitragssatz für Studierende zur Pflegeversicherung, für Studierende die
- a) nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 oder 10 des fünften Sozialgesetzbuches versichert sind,
 - b) der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beigetreten sind oder
 - c) bei einem Krankenversicherungsunternehmen, das die in § 257 Abs. 2a und 2b des Fünften Sozialgesetzbuches genannten Voraussetzungen erfüllt, versichert sind und aus dieser Versicherung Leistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen des Fünften Sozialgesetzbuches mit Ausnahme des Kranken- und Mutterschaftsgeldes entsprechen.
- (4) Die Studierenden haben ihr gesamtes Einkommen zur Beschaffung des Semestertickets einzusetzen. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld und Geldeswert. Leistungen nach Bestimmungen des BAföG werden halb angerechnet. Von ihm sind abzusetzen:
1. die in § 82 Abs. 2 SGB XII bezeichneten Beträge, für den unter Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 genannten Personenkreis, abweichend von § 76 Abs. 2 Nr. 3 BSHG allerdings nur die über den nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 ermittelten Bedarf hinaus gehenden Beträge.
 2. für Studierende, deren Hauptwohnsitz in einem Umkreis von 2 km Luftlinie zu der von ihnen ausschließlich genutzten Ausbildungsstätte liegt, ein Betrag von monatlich einem Sechstel des Semesterticket-Beitrages, abgerundet auf ganze Euro.
- (5) Studierende haben ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist. § 90 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 9 SGB XII findet hier entsprechende Anwendung.

§ 3 Vergabekriterien

- (1) Bei Studierenden, die besondere Härten gemäß § 2 Abs. 2 geltend machen können, erfolgt eine Zuzahlung zum Semesterticket-Beitrag
1. nach dem Verhältnis von Einkommen und Bedarf,
 2. nach dem Zeitraum, der sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 6 ergeben, oder falls sie in einer Entscheidung nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 als vergleichbar anerkannt werden und
 3. nach dem Umfang von Zahlungsverpflichtungen, wie sie sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 4 ergeben, oder falls sie in einer Entscheidung nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 als vergleichbar anerkannt werden

- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 bemisst sich der Zeitraum im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 nach der zum Zeitpunkt der Zahlungspflicht bereits vergangenen Dauer des Praktikums bzw. der Dauer der Abschlussarbeit. Bei Zugehörigkeit zu der in § 2 Abs. 2 Nr. 3 genannten Personengruppe ist von einem Zeitraum von mindestens sechs Monaten auszugehen, wenn der oder die Studierende nur für 90 Tage arbeitserlaubnisfrei Beschäftigungen aufnehmen darf. Dabei ist die Möglichkeit, an neunzig Tagen arbeitserlaubnisfrei zu arbeiten, als fünf Monate zu bewerten. ⁴Bei Zugehörigkeit zu der in § 2 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 genannten Personengruppe ist von einem unabsehbaren Zeitraum auszugehen.

§ 4 Bewertung der Kriterien

- (1) Um das Zuschusskriterium des § 3 Abs. 1 Nr. 1 zu bewerten, wird für je vollendete 17,- EUR, die das Einkommen im Sinne von § 2 Abs. 4 unter dem Bedarf im Sinne von § 2 Abs. 3 liegt, für den Antragsteller oder die Antragstellerin ein Punkt vergeben.
- (2) Um das Zuschusskriterium des § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu bewerten, werden je nach Zeitraum zusätzlich folgende Punktzahlen vergeben:
- | | |
|-----------------------|-----------|
| mehr als 3 Monate | 5 Punkte |
| mehr als 6 Monate | 10 Punkte |
| unabsehbare Zeiträume | 15 Punkte |
- (3) Um das Zuschusskriterium des § 3 Abs. 1 Nr. 3 zu bewerten, wird für je vollendete 50,- EUR der bewerteten Kosten ein weiterer Punkt vergeben.

§ 5 Verteilung der Mittel

- (1) Von den im Fonds zur Verfügung stehenden Mitteln werden an Studierende, die sich zurück melden, für das Wintersemester höchstens 75 Prozent ausgeschüttet, für das Sommersemester höchstens 85 Prozent. Für die Verteilung der jeweiligen Mittel wird ein Stichtag festgesetzt. Die auszuschüttenden Mittel werden so vollständig wie möglich unter denjenigen Studierenden verteilt, über deren Antrag bis zu diesem Zeitpunkt positiv entschieden wurde.

- (2) Die Zuschüsse werden so verteilt, dass der tatsächliche Zahlungsbetrag je Punkt gemäß § 4 für jeden und jede Berechtigte/n gleich ist. Würde auf diese Weise der volle Preis des Semestertickets je Semester einschließlich des Sozialfondsbeitrages überschritten, wird nur dieser Betrag vergeben (Vollzuschuss). Teilzuschüsse werden auf ganze Euro abgerundet. Besteht eine Beitragspflicht nur für einen Teilzeitraum des Semesters, so ist der errechnete Betrag mit der Zahl der Befreiungsmonate zu multiplizieren und durch sechs zu teilen.
- (3) Die übrig bleibenden Mittel werden in der Reihenfolge des Antragseingangs an Studierende ausgeschüttet, über deren Antrag erst nach dem Stichtag entschieden werden kann. Für die Höhe dieser Zuschüsse ist für jede Punktzahl derjenige Zahlungsbetrag maßgeblich, der nach Absatz 2 an sich zurück meldende Studierende vergeben wurde. Danach übrig bleibende Mittel werden auf das nächste Semester übertragen.

§ 6 Antragsunterlagen

Der Antrag muss das vollständig ausgefüllte Formblatt, alle Nachweise sowie eine unterschriebene Versicherung über die Richtigkeit aller gemachten Angaben enthalten. Alle Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Dies sind insbesondere zu den §§ 2 und 3

- ein gültiger Studierendenausweis der FHTW Berlin in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbilddokument
- ein Einzahlungs- oder Überweisungsnachweis über die Semestergebühren (Beiträge zu den Verwaltungskosten, zum Studentenwerk und zur Studierendenschaft)
- ggf. die Kontoauszüge aller Konten und Depots im Eigentum des/r Antragstellers/in der letzten drei Monate sowie ähnliche Nachweise über sein/ihr Einkommen bzw. Vermögen
- ggf. ein zum Antragszeitpunkt gültiger Bescheid nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder nach dem Wohngeldgesetz
- ggf. der Praktikervertrag des/r Antragstellers/in
- ggf. weitere Bescheinigungen des Immatrikulations-Amtes der FHTW Berlin des/r Antragstellers/in (insbesondere zum Nachweis der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannten Härte)
- ggf. eine Bescheinigung des/r Antragstellers/in über die eingeschränkte Arbeitslaubnis
- ggf. ausreichende Nachweise über die Kosten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4
- ggf. ein amtlich anerkannter Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer der in § 2 Abs. 2 Nr. 5 genannten Gruppe
- ggf. der Fahrzeugbrief des im Besitz des/r Antragsteller/in befindlichen KFZ

§ 7 Antragsfristen

- (1) Der Antrag auf einen Zuschuss zum Semesterticket-Beitrag muss spätestens bis drei Wochen nach dem Ende der Rückmeldefrist für Studierende, die sich zurück melden, oder spätestens bis zwei Wochen nach der Zulassung zum Studium für Studierende, die sich immatrikulieren, vollständig bei der antragsbearbeitenden Stelle eingegangen sein. Nach Ablauf der Frist wird der Antrag nicht mehr bearbeitet, es sei denn der/die Studierende kann nachweisen, dass er/sie die Gründe zur Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat. Für die Berechnung der Zuschusssumme gelten dann die Regelungen des § 5 Abs 3 sinngemäß.

§ 8 Bewilligungszeitraum

Entscheidungen gelten nur für Beitragszahlungen, zu denen der/die Studierende von der Hochschule aufgefordert wurde. Ein rückwirkender Zuschuss wird nicht gewährt.

§ 9 Antragsbearbeitung

- (1) Zuständig für die Entscheidung über alle Anträge auf Befreiung bzw. Zuschuss ist der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) oder eine von ihm beauftragte Stelle. Er schließt mit der Hochschulverwaltung eine Verwaltungsvereinbarung über die Wahrnehmung dieser Aufgabe ab oder betraut die Studierendenschaft bzw. Hochschulverwaltung einer anderen Hochschule, das Studentenwerk Berlin oder eine andere öffentliche Verwaltung mit dieser Aufgabe. ³Alle personenbezogenen Daten sind dabei vertraulich zu behandeln. Die Bearbeitungsreihenfolge wird durch den Eingang der Anträge bestimmt. Das Immatrikulationsamt ist unverzüglich über den Antragseingang zu unterrichten.
- (2) Das Ergebnis ist dem/der Studierenden unverzüglich schriftlich durch einen Bescheid mitzuteilen, außer in den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 2. Dabei ist anzugeben, wieviele Punkte an den/die Studierende vergeben wurden, ab welcher Punktzahl ein Vollzuschuss vergeben wurde und in welcher Höhe die Zahlungspflicht an die Hochschule noch besteht. Die Nichtanerkennung von geltend gemachten Härten ist zu begründen. Dem Bescheid ist ggf. ein Überweisungsvordruck mit dem noch zu zahlenden Betrag beizulegen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (3) Falls dem/der Studierenden ein Zuschuss zum Semesterticket gewährt wird, ist das Immatrikulationsamt über den noch zu zahlenden Beitrag unverzüglich zu informieren. Der Zuschussbetrag ist der Hochschule für den/die Antragsteller/in zu überweisen. Ist das Verfahren nach Satz 1 und Satz 2 aus technischen Gründen nicht anwendbar, ist der Zuschussbetrag dem/der Antragstellerin zu überweisen.⁴Dem/der Studierenden ist im Falle des Verfahrens gemäß Satz 2 eine Zahlungsfrist von zwei und im Falle des Verfahrens gemäß Satz 3 eine Zahlungsfrist von vier Wochen nach Zugang des Bescheids einzuräumen.

§ 10 Änderung und In - Kraft - Treten

- (1) Die Änderung der Satzung nach § 18a Abs. 5 BerlHG der Studierendenschaft (Sozialfonds-Satzung) bedarf einer Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Studierendenparlaments.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft. ²Mit dem In – Kraft – Treten dieser Satzung tritt die bis dahin geltende Satzung gem. § 18a Abs. 5 BerlHG vom 19. Dezember 2001 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 03/02) außer Kraft.

